

Leitfaden zum Mutterschutz und Elternzeit für Beschäftigte

Eltern zu werden verändert alles – auch im Beruf. Deshalb ist es wichtig, sorgfältig zu planen. Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie daher ein Stück weit bei der Planung Ihrer persönlichen Elternzeit unterstützen.

| | | |
|--------------------|--|--|
| Vor der Geburt | Bekanntgabe der Schwangerschaft | Mutter: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Information der Führungskraft und der zuständigen Sachbearbeitung im GB Personal über den voraussichtlichen Geburtstermin durch Vorlage einer Kopie des Mutterpasses und Mitteilung zum Zeitraum des Mutterschutzes ✓ Ggf. Vereinbarung eines Informationsgesprächs mit Familienbüro der Charité ✓ Abstimmung mit der Führungskraft (Übergabe, Urlaub etc.) |
| | 7 Wochen vor der Geburt | Mutter/Vater: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beantragung des Mutterschaftsgeldes bei der Krankenkasse unter Vorlage des Attests „Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung“ ✓ Vorlage von Kopie des Attests „Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung“ im GB Personal ✓ Anmeldung der väterlichen Elternzeit, wenn diese direkt nach der Geburt beginnen soll, ggf. Mitteilung über Teilzeitwunsch |
| | 6 Wochen vor der Geburt | Beginn des Mutterschutzes |
| Nach der Geburt | Bis 6 Wochen nach der Geburt | Mutter/Vater: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Übersendung einer Kopie der Geburtsurkunde an den GB Personal und die Krankenkasse ✓ Beantragung der Familienstandsänderung im Einwohnermeldeamt ✓ Beantragung des Kindergeldes bei der Familienkasse im GB Personal, wenn Beschäftigungsdauer > 6 Monate – sonst bei der Agentur für Arbeit ✓ Ggf. Übersendung des Antrags auf Elternzeit an den GB Personal ✓ Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse ✓ Beantragung des Elterngeldes (Rückwirk. Zahlung nur für 3 Monate möglich) ✓ Beantragung des Kita-Platzes bzw. Betreuungsgeldes |
| | 8 Wochen nach der Geburt | Im Regelfall Ende des Mutterschutzes |
| | 13 Wochen vor Ablauf des 2. Jahres | Mutter/Vater: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sofern nicht zu Beginn die komplette Elternzeit von 3 Jahren beantragt wurde, schriftliche Mitteilung an den GB Personal über Rückkehr in die bisherige Tätigkeit oder 3. Jahr Elternzeit (ggf. mit Teilzeittätigkeit) bzw. Antrag auf Übertragung von bis zu 24 Monaten¹ |
| Vor Wiedereinstieg | 3 Monate vor Wiedereinstieg/ Ende Elternzeit | Mutter: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ggf. Antrag auf Teilzeit nach der Elternzeit ✓ Vereinbarung einer Dienstantrittsuntersuchung mit dem Arbeitsmedizinischen Zentrum |
| | 4 - 6 Wochen vor Wiedereinstieg | Mutter: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Rückkehrgespräch mit der Führungskraft |
| | Dienstantritt | Mutter/Vater/Vorgesetzter: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Begrüßungsgespräch mit der Führungskraft ✓ Dienstantrittsmeldung beim GB Personal einreichen |

¹ Neue Regelung für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren sind.